

Geschäftsordnung

für

den Provinzial-Landtag der Rheinprovinz.

I. Constituirung des Provinzial-Landtags.

§. 1.

Eröffnung.

Nach Eröffnung des Provinzial-Landtags durch den königlichen Commissarius übernimmt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz und beruft die beiden jüngsten Mitglieder zu Schriftführern und Stimmzählern.

§. 2.

Wahl des Vorsitzenden und der Schriftführer.

Der Altersvorsitzende ordnet den Namensaufruf der Mitglieder an. Ergiebt sich die Beschlussfähigkeit des Provinzial-Landtags (§. 29 der Provinzial-Ordnung), so wird in zwei getrennten Wahlhandlungen zunächst zur Wahl eines Vorsitzenden, sodann zur Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden nach Maßgabe der Bestimmungen des Wahlreglements geschritten. Hierauf erfolgt die Wahl von 4 Schriftführern in einer einzigen Wahlhandlung nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Das Ergebnis der Wahlen wird dem königlichen Commissarius angezeigt.

§. 3.

Prüfung der Legitimation der Mitglieder.

Der Provinzial-Landtag beschließt im Plenum über die Gültigkeit der Wahl jedes Abgeordneten respektive über die Vornahme weiterer Ermittlungen. Die Vorprüfung der Wahlen erfolgt durch eine vom Landtage zu wählende, aus 9 Mitgliedern bestehende Commission.

§. 4.

II. Allgemeine Obliegenheiten des Vorsitzenden, der Schriftführer und der Mitglieder.

Jede Sitzung wird von dem Vorsitzenden angefangen, eröffnet und geschlossen. Ihm liegt die Leitung bezw. Beforgung des gesammten Geschäftsverkehrs, sowie die Handhabung der Ordnung in den Sitzungen ob.

§. 5.

Die Schriftführer haben für die Aufnahme des Protokolles zu sorgen, die Schriftstücke zu verlesen, den Namensaufruf zu bewirken, die Stimmzählung auszuführen und den Vorsitzenden in seinen Obliegenheiten zu unterstützen.

§. 6.

Jedes Mitglied ist zur Anwesenheit in den Sitzungen verpflichtet. Urlaub bis zu 3 Tagen erteilt der Vorsitzende, auf längere Zeit der Provinzial-Landtag.

§. 7.

III. Geschäftsgang.

Mittheilung der Vorlagen.

Die an den Landtag gelangenden Vorlagen werden von dem Vorsitzenden bei der Eröffnung der Sitzung mitgetheilt und entweder durch Abdruck oder durch Auslegung zur Kenntniß der Abgeordneten gebracht. Die Vorlagen des Provinzial-Ausschusses können vor der Eröffnung des Landtages den Mitgliedern zugesandt werden.

§. 8.

Feststellung der Tagesordnung.

Die Tagesordnung wird von dem Vorsitzenden in der Regel vor dem Schlusse jeder Sitzung für die nächste Sitzung verkündet und stets den Abgeordneten durch Druck oder Anschlag zur Kenntniß gebracht. Die festgesetzte Tagesordnung wird auch dem königlichen Commissarius und dem Landes-Direktor zeitig vor der Sitzung mitgetheilt. Eine Abänderung der festgesetzten Tagesordnung kann nur durch Beschluß des Landtags erfolgen. Der Landtag darf nur über solche Gegenstände verhandeln, welche zur Tagesordnung stehen; ausgenommen von dieser Regel sind Anträge in Beziehung auf den Geschäftsgang.

§. 9.

IV. Die Verhandlung.

Eröffnung der Verhandlung.

Der Vorsitzende eröffnet die Verhandlung, indem er den Gegenstand derselben nach der Reihenfolge der Tagesordnung bezeichnet. Die Verlesung der betreffenden Vorlage erfolgt nur, wenn dieselbe nicht im Abdruck den Mitgliedern zugestellt ist, es sei denn, daß die Versammlung die Verlesung beschließt. Ein hierauf gerichteter Antrag ist ohne Zulassung einer Verhandlung darüber sofort zur Abstimmung zu bringen.

§. 10.

Ordnung der Berathung.

Eine Berathung über den zur Verhandlung gestellten Gegenstand muß erfolgen, wenn vor Ankündigung der Abstimmung dies von einem Mitgliede beantragt wird.

Der Vorsitzende darf sich nur in Beziehung auf die Ordnung der Berathung, nicht über deren Gegenstand äußern. Wünscht er letzteres, so muß er dem Stellvertreter den Vorsitz übergeben.

§. 11.

Rede-Ordnung.

Niemand darf sprechen, bevor er von dem Vorsitzenden das Wort erbeten und erhalten hat. Der königliche Commissar sowie die zu seiner Vertretung oder Unterstützung anwesenden Staatsbeamten, ferner der mit der Vertretung der Vorlagen des Provinzial-Ausschusses beauftragte Berichterstatter sowie der Landes-Direktor müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden (§. 27 P.-D.). Außerdem können sofortige Zulassung zum Worte, außerhalb der Reihenfolge in der Rednerliste nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche zur Geschäftsordnung sprechen wollen. Angemeldete Reden sind von der Rednertribüne zu halten und ist das Verlesen schriftlich abgefaßter Reden nicht gestattet.

§. 12.

Der Vorsitzende ist berechtigt, Redner, welche sich von dem Gegenstande der Verhandlung entfernen „zur Sache“, Redner, welche die Ordnung verletzen, „zur Ordnung“ zu rufen. Auf Antrag des Vorsitzenden kann bei erfolglosem zweimaligem Rufe zur Sache oder zur Ordnung in derselben Rede durch Beschluß des Landtags ohne Debatte dem Redner das Wort entzogen werden.

§. 13.

Antragsteller (bei selbständigen Anträgen [§. 22]) und die Berichterstatter erhalten, wenn sie es verlangen, das Wort sowohl bei Beginn wie nach Schluß der Verhandlung. Persönliche Bemerkungen sind erst nach dem Schlusse der Verhandlung oder im Falle der Vertagung derselben, am Schlusse der Sitzung gestattet.

§. 14.

Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden geschlossen, wenn Niemand mehr sich zum Worte gemeldet hat. Verlangen zehn Mitglieder den Schluß der Verhandlung, so muß der Vorsitzende ohne weitere Berathung nach Verlesung der Rednerliste darüber abstimmen lassen, doch darf der Vortrag eines Redners durch einen solchen Antrag nicht unterbrochen werden, auch wird das Recht der Berichterstatter und Antragsteller, zum Schlusse der Berathung nochmals das Wort zu nehmen, dadurch nicht berührt.

§. 15.

Festsetzung der Fragestellung.

Der Vorsitzende hat die zur Entscheidung stehenden Fragen und ihre Reihenfolge festzustellen und in einer Fassung anzukündigen, daß darüber mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. Jedes Mitglied kann gegen die Fassung und angekündigte Reihenfolge der Fragen Erinnerungen machen. Erfolgt eine Erinnerung nicht bis dahin, daß der Vorsitzende zum Abstimmen über die erste der zu entscheidenden Fragen aufgefordert hat, so gelten die Fragen und deren Reihenfolge nach dem Vorschlage des Vorsitzenden für festgesetzt. Ueber die rechtzeitig erfolgte Erinnerung gegen eine Frage oder gegen die Reihenfolge der Fragen entscheidet der Landtag.

§. 16.

Abstimmung.

Der Provinzial-Landtag kann nach §. 29 der P.=D. nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der im §. 10 der P.=D. vorgeschriebenen Zahl der Abgeordneten anwesend ist. Als anwesend gelten auch diejenigen Abgeordneten, welche sich der Abstimmung enthalten. Der Provinzial-Landtag faßt seine Beschlüsse nach §. 30 der P.=D. nach Stimmenmehrheit. Die Stimmenmehrheit wird ohne Witzählung derjenigen festgestellt, die sich der Abstimmung enthalten haben. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt über jede Frage gesondert und ist bei mehreren Fragen jede derselben vor der Abstimmung zu wiederholen.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Aufstehen oder Sitzbleiben. Namentliche Abstimmung erfolgt, wenn sie von mindestens 20 Mitgliedern verlangt wird, ehe der Vorsitzende zur Abstimmung aufgefordert hat. Bei der namentlichen Abstimmung werden die Abstimmungserklärungen mit dem Namen der Abstimmenden zum Protokoll genommen. Ist das Resultat einer Abstimmung zweifelhaft, so erfolgt die Zählung der Stimmen durch die Schriftführer.

Stimmen die Zählungen nicht überein, so muß die Zählung wiederholt werden. Eine vollendete Abstimmung kann wegen mißverständener Frage nicht wieder aufgenommen werden.

§. 17.

Die Berathung der Landtags-Vorlagen erfolgt in der Regel im Plenum des Provinzial-Landtags mit einmaliger Abstimmung. Auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern kann jedoch vor oder während der ersten Berathung, vor der Abstimmung, eine zweite und bezw. dritte Berathung und Abstimmung beschloffen werden. In jedem Zeitpunkte der Berathungen kann bis zur Aufforderung des Vorsitzenden zur Abstimmung auch die Verweisung bezw. Zurückverweisung einer Vorlage oder einzelner Theile derselben an eine Commission zur Berathung bezw. zur nochmaligen Berathung beantragt und beschloffen werden.

§. 18.

Die zur Abstimmung zu stellenden Fragen und ihre Zeitfolge richten sich nach dem Inhalte der Anträge. Alle Anträge sind schriftlich bei dem Vorsitzenden vorzulegen. Anträge, welche die Form, z. B. die Art der Abstimmungen betreffen (Voranträge), müssen vor Erledigung desjenigen Antrages zur Abstimmung kommen, auf welchen sie sich beziehen.

§. 19.

Als Hauptanträge, d. h. Anträge, welche die nothwendige Grundlage für die Beschlußnahme bilden, gelten namentlich:

- a) alle von dem Königlichen Commissar mitgetheilten Gesetzesentwürfe und die sonstigen Vorlagen desselben, welche einen bestimmten Antrag enthalten. Enthalten diese Vorlagen einen solchen Antrag nicht, so gilt als Hauptantrag derjenige Antrag, welcher von einer Commission oder von einem Abgeordneten in Beziehung auf die Vorlage zuerst gestellt wird;
- b) die Anträge einer Commission, die Anträge des Provinzial-Ausschusses und die Anträge des Landes-Directors;
- c) der Antrag, welchen der Berichterstatter stellt;
- d) der selbständige Antrag eines Abgeordneten;
- e) jeder früher gefaßte Beschluß, sofern die Beschlußnahme darüber nach §. 17 zu wiederholen ist.

§. 20.

Anträge, welche zu einem Hauptantrage gestellt werden, um diesen zu verändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Abänderungsanträge), müssen spätestens während der Berathung über der Hauptantrag und, wenn die Berathung sich nur auf bestimmte Abschnitte oder bestimmte Paragraphen einer Vorlage bezieht, spätestens während der Berathung über diesen Abschnitt beziehungsweise Paragraphen gestellt werden. Sie kommen vor dem Hauptantrage zur Abstimmung, auf welchen sie sich beziehen. Mit der Ablehnung des Hauptantrages fallen alle zu demselben angenommenen Abänderungsanträge.

§. 21.

Der Antragsteller kann seinen Antrag während der Berathung ändern, auch denselben zurückziehen, so lange nicht die Aufforderung zur Abstimmung über denselben erfolgt ist. Mit Zurücknahme eines Antrages fallen alle zu demselben gestellten Abänderungsanträge. Ein zurück-

genommener Antrag kann bis zur Aufforderung zur Abstimmung von jedem Mitgliede wieder aufgenommen werden. Geschieht dieses, so gelten auch alle zu demselben gestellten Abänderungsanträge als wieder aufgenommen.

§. 22.

Selbständige Anträge der Landtags-Abgeordneten.

Jeder Abgeordnete ist berechtigt, einen selbständigen Antrag, welcher mit einem in der Verhandlung stehenden Gegenstande nicht in Verbindung steht, einzubringen. Auch ein solcher Antrag muß schriftlich abgefaßt sein, wird in der Versammlung verlesen und zum Protokoll übergeben. Derselbe bedarf der Unterstützung von mindestens 20 Mitgliedern und gilt, falls diese auf Anfrage des Vorsitzenden nicht erfolgt, als abgelehnt. Ein abgelehnter Antrag darf in derselben Session nicht wiederholt werden.

§. 23.

Gesetzentwürfe.

Gesetzentwürfe sind in der Regel zunächst zu einer allgemeinen Berathung zu stellen, welche sich auf die allgemeinen Grundsätze des Entwurfes zu beschränken hat. Bei weiterer Berathung des Entwurfes sind, sofern der Landtag nicht en bloc-Aannahme beschließt, die Artikel desselben zu verlesen und einzeln zur Berathung und Abstimmung zu stellen. Am Schlusse der Berathung ist über die Annahme des ganzen Entwurfes in der Feststellung abzustimmen, wie sie bei der Einzelberathung beschlossen ist.

§. 24.

Petitionen.

Petitionen, welche bei dem Provinzial-Landtage eingehen und nicht mit einer Vorlage in Verbindung stehen, werden von dem Vorsitzenden angekündigt. Zur Vorprüfung derselben kann eine besondere Commission ernannt und für die Einbringung beziehungsweise Berücksichtigung eine Präklusivfrist vorbestimmt werden. Petitionen, welche sich auf eine Vorlage beziehen, kommen mit dieser zur Verhandlung. Den Petenten wird die getroffene Entscheidung mitgetheilt.

§. 25.

Commissionen.

Zur Vorbereitung der Berathungen und Beschlüsse des Provinzial-Landtags können nach Maßgabe des sich herausstellenden Bedürfnisses durch Beschluß des Landtages sowohl Fach-Commissionen als auch Commissionen für einzelne Angelegenheiten bestellt werden. Die Mitglieder für die einzelnen Commissionen werden vom Landtage gewählt. Jede Commission wählt unter dem Voritze seines ältesten Mitgliedes mit absoluter Stimmenmehrheit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer und nach Bedürfniß für Beide Stellvertreter.

§. 26.

Verhandlung und Beschlußfassung in den Commissionen.

Die Commission ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei den Abstimmungen wird, wenn Stimmengleichheit vorhanden, die Frage als verneint angesehen. Ueber die Berathungen der Commission führt der Schriftführer das Protokoll. Von

der erfolgten Constituirung der Commission ist dem Vorsitzenden des Landtags Anzeige zu machen. Der Vorsitzende der Commission ernannt für die einzelnen zur Berathung stehenden Angelegenheiten die Referenten und schlägt den Berichtersteller für den Landtag vor. Diese Berichterstattung erfolgt schriftlich oder mündlich; im ersteren Falle wird der Bericht für die Abgeordneten abgedruckt, im anderen Falle werden nur die Anträge der Commission durch Abdruck mitgetheilt. Die Commissionen müssen dem Landtage bestimmte Vorschläge für die zu fassenden Beschlüsse machen. An den Berathungen können der Königliche Commissar und dessen Vertreter, der Vorsitzende des Provinzial-Landtags, dessen Stellvertreter, der Antragsteller, sowie der Vorsitzende des Provinzial-Ausschusses, der Landes-Direktor und die von dem Letzteren beauftragten oberen Provinzial-Beamten mit beratender Stimme theilnehmen. Dieselben sind zu den Sitzungen einzuladen.

Jedem Mitgliede der Commission steht es zu, seinen Widerspruch gegen einen Beschluß derselben dem Berichte an den Landtag schriftlich beizufügen. Im Uebrigen ist für die Commissionen die Geschäftsordnung des Provinzial-Landtages maßgebend.

Die Mitglieder des Landtages können den Commissions-Sitzungen anwohnen, insofern nicht geheime Berathung beschloffen worden ist.

§. 27.

Mittheilung der Landtagsbeschlüsse und Berichterstattung bezüglich derselben.

Die Ausfertigung der von dem Provinzial-Landtage gefaßten Beschlüsse werden von dem Vorsitzenden unterschrieben und von einem Schriftführer durch Gegenzeichnung beglaubigt. Soweit diese Beschlüsse Vorlagen der Staatsregierung beziehungsweise des Königlichen Commissars betreffen, sind dieselben dem Letzteren, soweit sie die laufende Verwaltung betreffen, dem Landes-Direktor mitzutheilen. Die etwa nöthigen weiteren Ausführungen zu diesen Mittheilungen werden, wenn der Vorsitzende nicht ein anderes bestimmt, von den betreffenden Berichterstattern oder den Schriftführern abgefaßt und im Landtage verlesen und festgestellt. Die Beamten der Provinzial-Verwaltung haben dabei, sowie auch überhaupt bei den schriftlichen Arbeiten des Landtages auf Antrag des Vorsitzenden und nach näherer Anordnung des Landes-Direktors Aushilfe zu leisten.

Die Bestellungen für die von dem Provinzial-Landtage gewählten Beamten werden von dem Vorsitzenden des Provinzial-Landtages vollzogen.

§. 28.

Sitzungs-Protokolle.

Das Protokoll jeder Sitzung liegt in der Regel schon während der nächstfolgenden Sitzung zur Einsicht aus und wird, wenn dagegen bis zum Schlusse der Sitzung Einspruch nicht erhoben ist, als genehmigt und festgestellt erachtet. Eine Verlesung des Protokolls findet nur auf ausdrücklichen Antrag eines Abgeordneten statt. Das Protokoll der letzten Sitzung einer Session ist am Schlusse derselben zu verlesen und festzustellen; der Landtag kann aber auch die Festsetzung dieses Protokolls einer besonderen Commission übertragen. Das Protokoll muß die Beschlüsse des Landtags in wörtlicher Anführung und die amtlichen Anzeigen des Vorsitzenden enthalten. Wird gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben, welcher sich durch die Erklärung der Schriftführer nicht heben läßt, so entscheidet die Versammlung über den Einspruch. Im Falle derselbe für begründet erachtet wird, muß noch während der Sitzung eine neue Fassung der betreffenden Stelle festgestellt werden. — Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und zwei Schriftführern vollzogen.